



© momius – stock.adobe.com

## Impressumspflicht bei Webseiten

Welche Angaben müssen in einem Impressum stehen?

Die Impressumspflicht auf Webseiten ist in Deutschland aufgrund ihrer äußerst strengen Regeln und zahlreichen Vorschriften eine Besonderheit. Die Handwerkskammer weist deshalb gemäß §5 TMG (Telemediengesetz) auf die wichtigsten Regelungen und erforderlichen Angaben hin.

### Wieso wird ein Impressum benötigt?

Auf gewerblich genutzten Webseiten zählt das Impressum zu den Pflichtangaben. Ziel und Zweck der Angabe ist, dass Kunden bei Bedarf Kontakt aufnehmen - oder sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Seriosität des Betriebs informieren können.



**Handwerksbetriebe sind also verpflichtet ein Impressum zu veröffentlichen.**

### Wo muss das Impressum auf der Webseite stehen?

Das Impressum einer Webseite muss:

- leicht erkennbar,
- unmittelbar erreichbar und
- ständig verfügbar sein.

**Empfehlung:** Die Faustregel hierfür lautet – Der Besucher Ihrer Webseite muss spätestens nach zwei Klicks auf die Impressumsseite gelangen!

### Nützliche Links:



[Generator zur Erstellung eines Internet-Impressums](#)

**Welche Inhalte für ein rechtssicheres Impressum erforderlich sind, haben wir Ihnen in diesem Merkblatt zusammengestellt.**



## Welche Angaben müssen im Impressum gemacht werden?

### ✓ **Name, Anschrift und Rechtsform**

Der Name sowie die vollständige Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Betriebs sind anzugeben. Eine einfache Postfachadresse reicht nicht aus!

- Bei **natürlichen Personen** muss der Name des Betriebsinhabers angegeben werden. (mindestens ein ausgeschriebener Vorname und der Nachname)
- Bei **juristischen Personen** (z.B. GmbH, AG, Genossenschaft, Verein oder Personengesellschaften wie GbR, OHG, KG) müssen zusätzlich die Rechtsform der Gesellschaft sowie die Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter Geschäftsführer) angegeben werden.

Bei einer **GmbH & Co. KG** ist die vertretungsberechtigte GmbH der vertretungsberechtigte Geschäftsführer sowie das Handelsregister und die Registernummer zu nennen.

Kapitalgesellschaften, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, müssen in Ihrem Impressum entsprechend darauf hinweisen.

### ✓ **Kontaktdaten**

Die Angabe der Kontaktdaten ermöglicht die schnelle elektronische Kontaktaufnahme.

- Angabe der E-Mail-Adresse des Betriebs
- Angabe der Telefonnummer des Betriebs

### ✓ **Register und Registernummer**

Ist der Betrieb in einem öffentlichen Register eingetragen, muss das jeweilige Register und die entsprechende Registernummer angegeben werden. (z.B. Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister)

### ✓ **Umsatzsteuer- und Wirtschafts-Identifikationsnummer**

Sofern vorhanden...

- Angabe der Umsatzsteuer-ID nach Umsatzsteuergesetz
- Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach Abgabenordnung

**Eine Angabe der allgemeinen Steuernummer ist nicht erforderlich!**



✓ **Aufsichtsbehörde**

Bei Tätigkeiten, die eine zusätzliche behördliche Erlaubnis bedürfen - muss die Nennung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

**Dies gilt für die Gewerke:**

- Büchsenmacher
- Schornsteinfeger

Betriebe, mit einer Eintragung der Anlage A zur Handwerksordnung wird empfohlen, die zuständige Handwerkskammer anzugeben!

Bei unseren Mitgliedern also die Handwerkskammer Rheinhausen.

✓ **Angabe bei bestimmten reglementierten Berufen**

Bei Betrieben des Gesundheitshandwerks (z.B. Zahntechniker, Hörgeräte-Akustiker, Augenoptiker, Orthopädietechniker und Orthopädienschuhmacher) müssen zusätzlich folgende Pflichtangaben gemacht werden:

- die zuständige Handwerkskammer,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung,
- der Staat, in dem die Berufszulassung verliehen wurde (z.B. Deutschland),
- die Handwerksordnung als berufsrechtliche Regelung.



**Empfehlung:** Verlinkung auf die zuständige Kammer sowie auf die berufsrechtlichen Regelungen.

### Welche Folgen drohen bei fehlenden Angaben?

Wer gegen die Impressumspflicht verstößt, riskiert abgemahnt zu werden – und ein Bußgeld verhängt zu bekommen. Ein unvollständiges, fehlerhaftes oder im schlimmsten Fall sogar komplett fehlendes Impressum, stellt nämlich ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Es werden zwar keine expliziten Webseitenkontrollen durchgeführt, jedoch kann ein solcher Verstoß von Mitbewerbern kostenpflichtig abgemahnt werden.

**Die in der Checkliste angegebenen Hinweise können nicht alle denkbaren Fallgestaltungen abdecken. Sie dienen lediglich als Orientierungshilfe und ersetzen keinesfalls eine Rechtsberatung!**

### Ihr Digitalisierungsberater der Handwerkskammer Rheinhausen:



**Marc Siebert**

Handwerkskammer Rheinhausen  
Digitalisierungsberatung  
Telefon: 06131 9992-275  
Mail: [m.siebert@hwk.de](mailto:m.siebert@hwk.de)